

Kurztitel

Zeitäh lungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 78/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 52/1981

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

11.02.1981

Index

95/05 Normen, Zeitählung

Text

§ 2. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen durch Verordnung den Zeitpunkt der Einführung der Sommerzeit und der Wiedereinführung der Normalzeit zu bestimmen.

(2) Diese Gründe im Sinne des Abs. 1 sind vor allem folgende:

- a) Einsparung von Energie,
- b) Abstimmung mit der Regelung der Stundenzählung anderer Staaten,
- c) Erzielung eines Erholungsgewinnes der Bevölkerung Österreichs.

(3) Die Sommerzeit kann innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eingeführt werden.

(4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen und zu enden. Das jeweilige Datum und die Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Sommerzeit sind durch Verordnung zu regeln.

(5) Bei Beendigung der Sommerzeit ist die letzte Stunde doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt zu zählenden Stunden ist mit dem Zusatz A, die zweite mit dem Zusatz B zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2023

Gesetzesnummer

10011487

Dokumentnummer

NOR12148439

alte Dokumentnummer

N9197643150L